



Rahmenvereinbarung

über

die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I

(RV Sek I)

zwischen:

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Berlin),

nachstehend „Berlin“ genannt,

einerseits

und

den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden:

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.
- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz e.V.
- Jüdische Gemeinde zu Berlin,

nachstehend „LIGA“ genannt,

sowie

dem Landesjugendring Berlin e.V., nachstehend „LJR“ genannt,

andererseits.

gültig ab 01.01.2024

Präambel

Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendring und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind vom gemeinsamen Interesse geleitet, eine an den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern ausgerichtete Kooperation im Ganztagsbetrieb von Schule zu realisieren.

Ziel ist es, die Bildungs- und Erziehungsangebote der Schule mit Angeboten von Trägern der freien Jugendhilfe so zu verknüpfen, dass jede Schülerin und jeder Schüler seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und die Förderung erhält, die nach den individuellen Bedürfnissen benötigt wird. Durch eine abgestimmte soziale, emotionale, kognitive und auf Chancengerechtigkeit bestrebte Förderung soll dieses Ziel verwirklicht werden. Ein solches gemeinsames ganzheitliches Bildungsverständnis berücksichtigt alle Lernorte und bezieht diese in den Bildungsprozess mit ein. Eine positive Entwicklung junger Menschen erfordert eine Verbindung von sozialem, kognitivem und emotionalem Lernen.

Dies kann nur erfolgreich gestaltet werden, wenn die für Bildung und Erziehung verantwortlichen Träger und Institutionen in verbindlichen Kooperationsstrukturen zusammen wirken. Gerade solche Facetten von Bildung, die für Kinder und Jugendliche ein elementares, bereicherndes oder alternatives, jedoch oft unterschätztes Feld sozialer Anerkennung und Integration bieten, sollen bei den Kooperationen mit Schule stärker in das Blickfeld genommen werden. Dabei sollen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und pädagogische Kompetenzen als Chance gesehen und genutzt werden, um Bildungsprozesse im Sinne der zahlreichen Ziele weiter zu verbessern. Gemeinsam sichern die Vertragspartner im Rahmen ihrer Kooperation z. B. die Entfaltung der Persönlichkeit, die Förderung der sozialen Integration in die Gesellschaft und die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweisen, anderer Herkunft und Weltanschauung und geben Anregungen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement.

Unabhängig von sozialen Belastungsfaktoren ist es notwendig, allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeiten zu geben, sich gemäß ihren Anlagen und Stärken bestmöglich entwickeln zu können. Zugleich gilt es, den herkunftsbedingten Bildungsbenachteiligungen vieler Kinder und Jugendlicher entgegenzuwirken.

Diese Rahmenvereinbarung ist Ausdruck der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Interesse der Schülerinnen und Schüler im Sinne einer partizipativ angelegten schulischen Ganztagskonzeption. Die Träger der freien Jugendhilfe bringen ihre fachlichen Erfahrungen und methodischen Ansätze als eine umfassende Bereicherung des Bildungsraumes Schule ein. Die erfolgreiche Kooperation erfolgt im Geiste einer fachübergreifenden Verantwortungsgemeinschaft in Anerkennung der Stärken der Partner.

Mit dieser Rahmenvereinbarung werden die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit von Schulen und der Jugendhilfe nachhaltig gestärkt und ihre jeweiligen Kompetenzen effizient genutzt.

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

- (1) Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung sind die maßgeblichen landesrechtlichen, insbesondere schulrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Sofern sich einschlägige rechtliche Regelungen ändern, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Prüfung und ggf. Anpassung dieses Vertrages.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung hat im Geltungsbereich des § 2 die Finanzierung der Kosten zum Gegenstand, die den Trägern der freien Jugendhilfe bei der partnerschaftlichen Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes mittels Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten außerhalb des Unterrichts nach der Stundentafel entstehen.
- (3) Die Organisation von Angeboten außerhalb dieser Vereinbarung bleibt von dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

§ 2 Geltungsbereich; Beitritt durch Kooperationsvertrag

- (1) Diese Rahmenvereinbarung findet auf alle nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (im Folgenden Träger genannt) Anwendung, die dieser Rahmenvereinbarung durch Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß § 3 beitreten und mit methodischen und fachlichen Mitteln der Jugendhilfe ein Angebot im Rahmen der Sekundarstufe I einer Berliner Schule sicherstellen. Hierzu gehört auch die entsprechende Sicherstellung der Regelungen nach § 8a und § 72a SGB VIII.
- (2) Der Kooperationsvertrag wird zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Schule abgeschlossen. Inhalt und Umfang der im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den kalkulierten Ausstattungsmerkmalen stehen.
- (3) Für den Fall, dass mehrere Träger der freien Jugendhilfe an einer Schule für eine Kooperation in Frage kommen, können folgende Kooperationsformen vereinbart werden:
 - a. Die Schule schließt mit jedem Träger einzeln einen Kooperationsvertrag.
 - b. Die Schule kooperiert mit einem Kooperationsverbund, der aus mehreren rechtlich selbstständigen Trägern besteht. Diese schließen einzelne Kooperationsverträge ab.
 - c. Träger können sich zu einem Trägerverbund zusammenschließen und benennen in diesem Fall einen Leitträger (juristische Person). Dieser schließt für alle beteiligten Einrichtungen einen Kooperationsvertrag ab.

§ 3 Leistungen der Träger, Kooperationsvertrag, Fachkräfteeinsatz

- (1) Die jeweils in einer Schule auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung angebotenen Leistungen der Träger werden in einem Kooperationsvertrag beschrieben und festgelegt (siehe § 13 Anlage D). In ihrer Arbeit sollen sich die Träger der freien Jugendhilfe auf das pädagogische Konzept der Schule, wie es im Schulprogramm festgelegt ist, beziehen und in dessen Weiterentwicklung einbezogen werden. Der Kooperationsvertrag enthält mindestens folgende Aussagen:

- Art und Umfang sowie Zeitrahmen der Leistungen
 - Darstellungen der Leistungen unter Bezugnahme auf das Schulprogramm und den zu erreichenden Bildungszweck
 - Höhe der Kostenerstattung
 - vom Träger sicherzustellende Qualifikation des eingesetzten Personals
 - von der Schule zur Verfügung gestellte sächliche Ressourcen (insb. Raumkapazitäten und zur Erbringung der Leistungen notwendige Materialien)
 - Klarstellung der Aufsichtspflicht hinsichtlich der an der Veranstaltung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Angaben zur Aufsichtspflicht, wenn über die Aufsicht während der vom Träger der freien Jugendhilfe durchgeführten Veranstaltungen hinaus weitergehende Aufsichtspflichten vereinbart werden sollen
 - Laufzeit des Kooperationsvertrages
 - Regelungen bei insgesamt oder teilweiser Nicht-Inanspruchnahme von Angeboten
- (2) Die Angebote im Rahmen der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes gelten als schulische Veranstaltungen. Für Schülerinnen und Schüler sowie angestellte Lehrkräfte¹ besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung des Landes Berlin bei der Unfallkasse Berlin. Das pädagogische Personal der Träger der freien Jugendhilfe ist über die Unfallversicherung des jeweiligen Trägers zu versichern.
- (3) Kooperationsangebote und Leistungen des Trägers, die bereits ganz oder teilweise aus Mitteln der Jugendhilfe finanziert werden, sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Leitungserbringung nach dieser Vereinbarung. Ausnahmen sind mit Zustimmung des im Einzugsbereich der Schule örtlich zuständigen Jugendamtes, soweit Landesmittel eingesetzt werden mit Zustimmung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung, zulässig. Diese sollen nur erteilt werden, wenn mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe eine zusätzliche Leistung des Trägers außerhalb dieser Rahmenvereinbarung ermöglicht wird. Alle geschlossenen Kooperationsverträge sind in Kopie durch die Schule den zuständigen Schülern, den örtlichen Jugendämtern sowie der regionalen Schulaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Kooperationsvertrag soll mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren geschlossen werden. Er kann darüber hinaus mit der hierfür vorgesehenen Anlage D.2 verlängert werden.
- (5) Im Kooperationsvertrag ist eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe bei der Planung der Angebote unter Beachtung der Regelungen des Schulgesetzes, insbesondere zur Gremienbeteiligung, zu regeln. Ziel ist eine themenbezogene partnerschaftliche Mitwirkung. Solange eine weitergehende Beteiligung durch das Schulgesetz nicht vorgesehen ist, wird eine Teilnahme von Vertretern des Kooperationspartners aufgrund Beschlusses des jeweiligen Gremiums als Gast angestrebt. Die Personalhoheit der Träger der freien Jugendhilfe über von ihnen beschäftigte Personen wird davon nicht berührt.
- (6) Die Träger wirken an der Evaluierung der Inanspruchnahme des offenen Ganztagsbetriebes durch die Schülerinnen und Schüler mit.
- (7) Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers der freien Jugendhilfe besteht nicht. Der Träger benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter, der gegenüber seinen Beschäftigten weisungsbefugt und

¹ Für verbeamtete Lehrkräfte besteht Unfallversicherungsschutz nach dem Beamtenversorgungsrecht.

jederzeit erreichbar ist. In Ausnahmesituationen und bei Nichterreichbarkeit des Ansprechpartners kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen seiner Aufgaben zur Organisation des Schul- und Betreuungsbetriebes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers veranlassen die Betreuung sicherzustellen. Die arbeitsrechtliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers bleibt hiervon unberührt.

- (8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und der Träger der freien Jugendhilfe informieren sich gegenseitig über Einsatz- und Stundenpläne. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen, ergreift der Träger unverzüglich Maßnahmen, um auf eine ordnungsgemäße Erbringung hinzuwirken. Wenn durch schwerwiegende Leistungsmängel oder Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe in der Schule die Leistung nicht mehr vertragsgerecht erbracht wird, zieht der Träger diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurück und setzt andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
- (9) Neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners legen diesem vor Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bereits bei dem Kooperationspartner beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die schon bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt worden war, legen diesem bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens nach fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Falls das Führungszeugnis eine Eintragung enthält, bedarf es einer Bescheinigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie über die Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (10) Die Träger verpflichten sich, die Qualität der zu erbringenden Leistungen durch pädagogisches Fachpersonal und ein Qualitätsmanagement abzusichern. Dazu gehören insbesondere die Fachberatung, der Erfahrungsaustausch mit dem Fachpersonal anderer Einrichtungen sowie Fortbildungsveranstaltungen und Supervision. Träger und Schule verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen. Dafür werden von der Schule Lehrkräfte als direkte Ansprech- und Kooperationspartnerinnen und -partner für das pädagogische Personal des Trägers benannt. Diese Lehrkräfte fungieren als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der regionalen Schulaufsicht anderes als Fachpersonal ganz oder teilweise eingesetzt werden, wenn es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen. Hierbei kann das Jugendamt beratend hinzugezogen werden.
- (11) Anstelle des Fachpersonals kann anderes Personal aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen der Schule und einem Träger auf der Grundlage eines gesonderten Kostenblattes (§ 13 Anlage A2: Juleica und anderes Personal) eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Personen mit JugendleiterInnen-Card und Studierende der sozialen Arbeit oder eines erziehungswissenschaftlichen Studiengangs. Setzt der Träger Freiwillige nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und/oder nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) ein, denen nach dem Gesetz überwiegend praktische Hilfstätigkeiten zugeordnet werden, verpflichtet sich der Träger, dies bei dem Einsatz entsprechend zu berücksichtigen und die Freiwilligen pädagogisch und fachlich zu begleiten. Über den Einsatz von Personen nach Satz 3 schließt der Träger eine Leistungsvereinbarung nach § 13 B 3 ab.
- (12) Der Träger ist verpflichtet, durch seine Beschäftigten in allen ausschließlich oder gemeinsam mit der Schule genutzten Räumen dafür Sorge zu tragen, dass Schäden am Gebäude oder an Ausstattungsgegenständen vermieden werden. Über entstandene Schäden ist die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich zu informieren, ggf. sind Sofortmaßnahmen zu treffen, damit keine Personen- oder weitere Sachschäden entste-

hen. Die Kostenträgerschaft durch Berlin für die Bereitstellung von Gebäuden, Bewirtschaftungskosten und Ausstattungsgegenständen bleibt unberührt.

§ 4 Finanzierung der Leistungen

- (1) Die Finanzierung, der laut Kooperationsvertrag sicherzustellenden Leistungen des Trägers, erfolgt durch festzulegende Leistungsstunden.
- (2) Bei der Finanzierung ist der Umfang der vom Träger zu erbringenden Leistungen in Stundenkontingenten zu bemessen und zu vereinbaren. Eine Leistungsstunde umfasst 60 Minuten.
- (3) Die Höhe der Finanzierung gemäß Leistungsstunde ist für das Fachpersonal dem Kostenblatt Anlage § 13 Anlage A 1 und für anderes Personal im Sinne des § 3 Absatz 11 dem Kostenblatt Anlage A2 unter Berücksichtigung von Anpassungen nach § 7 und § 11 zu entnehmen. Soweit im Einzelfall eine abweichende Höhe erforderlich ist, ist die Abweichung - mit vorheriger Zustimmung der für Schule zuständigen Senatsverwaltung - im Kooperationsvertrag niederzulegen und die Begründung für die Abweichung aktenkundig zu hinterlegen.
Mit der Finanzierung sind alle Kosten einschließlich der Nebenaufwendungen wie Vor- und Nachbereitungszeiten, Regiekosten, Sachmittelkosten, Kosten für Fortbildung und für Vertretung des vom Träger eingesetzten Personals abgegolten.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die der Förderstufe I oder II zugeordnet sind oder sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ haben und keine Schulen mit diesen Förderschwerpunkten besuchen, sollen an den Ganztagsangeboten teilhaben können. Der hiermit verbundene erhöhte Personalbedarf ist zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Ganztagsbudget der Schule.
- (5) Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs.1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden.
- (6) Die von Berlin zu deckenden Kosten werden in Monatsraten gezahlt. Die Zahlungen erfolgen jeweils bis zum 10. Tag des laufenden Monats.
- (7) Die Gesamtabrechnungen für die Monate Januar bis Juli (7 Monate) und für die Monate August bis Dezember (5 Monate) erfolgen bis zum 10. Tag des Folgemonats (10. August und 10. Januar). Für diese Zeiträume sind jeweils zwei getrennte Leistungsvereinbarungen abzuschließen und zwei getrennte Gesamtabrechnungen zu erstellen. Die Verrechnung der tatsächlich erbrachten Leistung erfolgt mit der nächsten Ratenzahlung, bzw. wird eine Rückforderung veranlasst.

§ 5 Leistungsnachweis und Abrechnung

- (1) Der Träger der freien Jugendhilfe legt der Schule spätestens am Tag vor Beginn der

Sommerferien und spätestens am Tag vor Beginn der Weihnachtsferien einen vollständigen Leistungsnachweis entsprechend der Anlagen § 13 C1 für Fachkräfte und C2 für anderes Personal nach § 3 Absatz 11 vor.

- (2) Die Schule prüft den Leistungsnachweis innerhalb von 7 Tagen und leitet diesen an die dir Verwaltungskraft in der zuständigen regionalen Schulaufsicht weiter, die bis zum 10. August bzw. 10. Januar eine Gesamtabrechnung gegenüber dem Träger vornimmt. Ergibt sich daraus, dass die von Berlin geleisteten Zahlungen die tatsächlich zu tragenden Kosten über- oder unterschritten haben, wird ein Ausgleich vorgenommen. Rückzahlungen sollen mit den laufenden Zahlungen verrechnet werden. Bei Beendigung der laufenden Finanzierung werden die Differenzbeträge unverzüglich ausgeglichen.
- (3) Kommt der Träger den ihm obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Abrechnung nicht rechtzeitig nach, kann die für Schule zuständige Senatsverwaltung nach einmaliger Mahnung die Zahlungen für das laufende Schuljahr um 20 v.H. senken, bis die Unterlagen vorliegen. Liegt eine prüffähige Abrechnung spätestens nach Ablauf einer Fristsetzung mit zweiter Mahnung nicht vor, kann die Finanzierung eingestellt werden und die Schule den Kooperationsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (4) Die Parteien werden nach gemeinsamer Erarbeitung der angestrebten sog. Transparenzklausel zwischen dem Land Berlin und der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände diese – ggf. nach notwendigen Anpassungen – unverzüglich in diese Rahmenvereinbarung aufnehmen.

§ 6 Pflichtverletzung und Prüfung

- (1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Träger der freien Jugendhilfe gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben der Rahmenvereinbarung verstößt, fordert Berlin, vertreten durch die Schule, den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Der jeweilige Verband kann von seinen Mitgliedern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann Berlin, vertreten durch die Schule, den Kooperationsvertrag mit dem Leistungserbringer kündigen. Das Recht Berlins zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen sowie zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleibt unberührt.
- (2) Berlin oder von Berlin Beauftragte haben das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins oder für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Alle maßgeblichen Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Dies sind insbesondere:
 - Kooperationsverträge, ggf. mit späteren Veränderungen und die Kündigungen
 - Personalunterlagen des pädagogischen Fachpersonals, die Aufschluss darüber geben können, ob tatsächlich immer ausreichendes (Fach-) Personal vorhanden war (z.B. Arbeitsverträge, Dokumentation der Einsicht in das erweiterte polizeiliche

Führungszeugnis, Ausbildungsnachweise)

- Unterlagen über anderes Personal im Sinne des § 3 Absatz 11, die dokumentieren, in welchem Beschäftigungszeitraum welches Personal eingesetzt wurde (z.B. Verträge, Dokumentation der Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, weitere Nachweise).
- Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie für Leistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung relevant sind.

Andere Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Anpassung der Kostenblätter

- (1) *Fortschreibung der Personalkosten:* Jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres legen die Vertragsparteien gemeinsam fest, wie die vergangenen und bereits feststehenden zukünftigen Tarifiergebnisse auf die Kostenblätter ab 01.01. des Folgejahres angewandt werden. Berücksichtigungszeitraum ist jeweils der 01.01. des Vorjahres bis 31.12. des Folgejahres. Alle für diesen Zeitraum vereinbarten Tarifiergebnisse des Landes Berlin werden in ihren jeweils zutreffenden Teilen auf die Personalkosten für das Fachpersonal (Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen und Koordinator*innen) angewandt, soweit sie im Vorjahreszyklus nicht bereits inhaltlich oder betragsmäßig berücksichtigt wurden. Maßgeblich für die Bewertung sind die Tarifiergebnisse für die Entgeltgruppen des o. g. einschlägigen Fachpersonals. Die einzelnen Bestandteile (inkl. Sonder- und Einmalzahlungen sowie Laufzeiten) sind so zu bewerten und zusammenzufassen, dass eine prozentuale Steigerungsrate gebildet wird, um die die jeweils aktuellen Personal-Basiswerte im Kostenblatt gesteigert werden. Veränderungen in der Arbeitszeit werden durch Anpassung des Divisors berücksichtigt. Für die Steigerung der Aufwandsentschädigung im Juleica-Kostenblatt können im Einvernehmen der Vertragsparteien hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Sollten zum Zeitpunkt der Festlegung und absehbar für mehr als 6 Monate des Folgejahres keine Tarifiergebnisse bekannt sein, wird gemeinsam geprüft, ob und welche prospektive Steigerungsrate abweichend von der oben genannten Regelung festgelegt werden kann.
- (2) *Fortschreibung der sonstigen Kosten:* Jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres erfolgt die Anpassung der sonstigen Kosten in den Kostenblättern ab 01.01. des Folgejahres zu 60,00% in Höhe des arithmetischen Mittels der dem *September* vorangegangenen zwölf Monatswerte des Verbraucherpreisindex Berlin, veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, sowie zu 40,00% in Höhe der allgemeinen Tarifsteigerung in Anlehnung an die in Absatz (1) genannte Personalkostenregelung, jedoch ohne tätigkeitsspezifische Tarifbestandteile.
- (3) Die Leistungserbringer verpflichten sich, unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten weiterzugeben. Als Maßstab für die Angemessenheit der insgesamt gezahlten Vergütungen gilt das Prinzip der ortsüblichen Bezahlung.

§ 8 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss begründet werden.

§ 9 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für Leistungen ab dem ab 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung des Landes Berlin ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA führt, und dem LJR fristgerecht zugegangen ist. Die der LIGA und dem LJR angeschlossenen Träger und die nach § 2 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Kooperationsverträge können bei Beendigung der Rahmenvereinbarung mit Wirkung zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder der Trägerverträge unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 11 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Auftreten von Lücken oder eines sonstigen Anpassungsbedarfs dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vertragsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Rahmvereinbarung unterzeichnenden Parteien vereinbart wird, gilt diese Änderung mit vereinbartem Zeitpunkt mit Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger. Die neue Fassung der Rahmenvereinbarung ist mit allen Anlagen auf der Internetseite der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung bekannt zu geben.

- (2) Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendring und das Land Berlin vereinbaren, gemeinsam an der Entwicklung und Umsetzung einer trägerbezogenen Erhebung in Anlehnung an die Erhebungen in den Bereichen Schulrahmenvereinbarung bzw. Hilfen zur Erziehung teilzunehmen, die u.a. eine Analyse der (Fach-)Personalstruktur möglich macht. Diese Arbeiten sollen spätestens Ende Oktober 2020 einen ersten finalen Stand erreichen, an den sich zeitnah eine Durchführung der Erhebung bei den Leistungserbringern anschließen wird.

§ 12 Übergangsregelung

Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung tritt diese zum 01.01.2020 in Kraft. Kooperationsverträge, die nach dem 1. Januar 2016 und vor dem Datum der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung auf der Grundlage der vormals gültigen Rahmenvereinbarung geschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 13 Anlagen/ Vordrucke

Die vertragschließenden Parteien können vereinbaren, Vordrucke zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung zu nutzen.

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

A. Kostenblätter

A1: Fachpersonal

A2: Juleica

B. Leistungsvereinbarung

B1: Fachpersonal

B2: Juleica

B3: Freiwillige nach dem JFDG und BFDG

C. Leistungsnachweise/ Jahresabrechnung

C1: Fachpersonal

C2: Juleica

D. Kooperationsvertrag

D1: Kooperationsvertrag

D2: Verlängerung Kooperationsvertrag

Berlin, den _____

Das Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Christina Henke, Staatssekretärin für Bildung, Jugend und Familie

Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Der Landesjugendring:

Landesjugendring Berlin e.V.